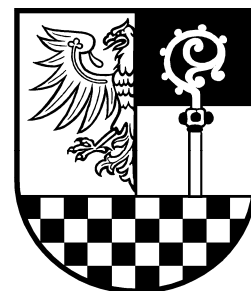


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 18. August 2011

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

**Einladung zur 17. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses am Montag, dem 29. August 2011, um 17 Uhr 2**

Sonstige Bekanntmachungen

**2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und
Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) 4**

Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und
Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) 6

Bekanntmachungsanordnung 6

**Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Luckau 7**

Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV) 10

Bekanntmachungsanordnung 11

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

**Einladung zur 17. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des
Kreisausschusses am Montag, dem 29. August 2011, um 17 Uhr
in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal,
14943 Luckenwalde**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 16. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 6. Juni 2011 | |
| 3 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 4 | Arbeitsgruppe zur strategischen Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Teltow-Fläming | 4-1014/11-LR |
| 5 | Festlegung des Themas für den Neujahrsempfang des Landkreises Teltow-Fläming 2012 | 4-1016/11-LR |
| 6 | Führung von Rechtsstreitigkeiten | 4-0981/11-I |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 7 | Information des Landrates zum Vertrag mit der Stadt Ludwigsfelde zur Entmietung eines Wohnhauses | |
| 8 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 9 | Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe der Lieferung von 13 PKW Caddy | 4-0934/11-I/1 |
| 10 | Grundstücksverkauf in Berlin-Tiergarten | 4-0971/11-III |
| 11 | Grundstücksverkauf in Zossen | 4-1017/11-III |
| 12 | Bestellung von Sicherheiten für Dritte im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts in Zossen | 4-1020/11-III |

Luckenwalde, 15. August 2011

Giesecke
Vorsitzender des Kreisausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 15. August 2011

Giesecke
Landrat

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des
Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)**

Aufgrund der §§ 3 ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1999 (GVBl. I, S.90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S.194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 21.07.2011 folgende 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung vom 20.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 20.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 32/2008) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 25/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin ohne die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf bilden einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).“

2. § 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter, entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin werden die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder erhalten für je angefangene

2000 Einwohner eine Stimme.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihm entsprechend Satz 4 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft

Ludwigsfelde, den 29. Juli 2011

Hans-Reiner Aethner
Der Verbandsvorsteher

Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)

hier: Antrag auf Genehmigung vom 22. Juli 2011

Genehmigung vom 28.07.2011

Hiermit genehmige ich gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) die von der Verbandsversammlung am 29.06.2011 beschlossene 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Gebiet der Gemarkungen Trebbin und Löwendorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

in Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 12. August 2011

Giesecke
Landrat

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

**Verwaltungsgebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Verbandsversammlung am 30.03.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 4
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d. mündliche Auskünfte
- e. Angestellten, Arbeitern, Ruhrgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5
Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f. Sperrkosten.

- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 26.09.2007, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 30.03.2011

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

(Siegel)

**Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (brutto)
1.	Vervielfältigung und Auszüge a) Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4 für die ersten 10 Seiten je ab die elfte Seite je b) größeres Format als A4 je	0,30 0,25 0,50
2.	Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht a) je DIN A4 Seite, b) je DIN A3 Seite c) je DIN A2; A1 und größer	5,05 5,65 lt. Rechnung Fremdfirma
3.	Abgabe von Drucksachen/Kopien aus Archivunterlagen a) für jede angefangene Seite A4 b) für jede angefangene Seite A3	5,05 5,65
4.	Ausgabe von Satzungen	Kostenlos
5.	Genehmigungen/Erlaubnisse im Bereich Abwasser a) Befreiung v. Anschluß- u. Benutzungszwang nach § 7 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbe- seitigung b) Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 5 d. Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung c) Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungs- anlagen/ Hausanschlüsse für jede angefangene halbe Stunde	10,40 41,60 41,60
6.	Genehmigungen/Erlaubnisse im Bereich Trinkwasser a) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde b) Zeitweise Stilllegung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückeigentümers je c) Außerbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers d) Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers außerhalb der Dienstzeit	10,60 53,90 171,07 67,40

7.	Preis für Abnahme Gartenwasserzähler	35,55
	Preis für Bearbeitung/Abrechnung Gartenwasserzähler jährlich	10,95
8.	Besondere Gebührensätze a) Erteilung von Schachtgenehmigungen und Leitungsauskünfte für jede angefangene halbe Stunde zzgl. Gebühr für übergebene Kopien nach Pkt. 1, 2 oder 3	10,05
	b) Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV Luckau	22,05
9.	Erstellung Zwischenabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	35,70

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 30.03.2011

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher